

1966	Ausgegeben zu Bonn am 20. Dezember 1966	Nr. 57
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
7. 12. 66	Gebührenordnung für Leistungen der See-Berufsgenossenschaft auf dem Gebiet der Schiffssicherheit .....	1539
7. 12. 66	Verordnung über die Senkung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von geschlachteten Gänsen .....	1541
14. 12. 66	Verordnung über die Übermittlung schiffahrtsgeschäftlicher Unterlagen an ausländische Stellen .....	1542
15. 12. 66	Verordnung über die Inkraftsetzung der Ausführungsordnung vom 15. Dezember 1966 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken .....	1543
18. 11. 66	Bekanntmachung zu den Genfer Abkommen vom 7. Juni 1930 zur Vereinheitlichung des Wechselrechts und vom 19. März 1931 zur Vereinheitlichung des Scheckrechts .....	1563
21. 11. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Übereinkunft über die Internationale Patentklassifikation .....	1563
25. 11. 66	Bekanntmachung zu dem deutsch-britischen Abkommen über den Rechtsverkehr .....	1564
29. 11. 66	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Sierra Leone über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen .....	1564
1. 12. 66	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der in Brüssel am 26. Juni 1948 beschlossenen Fassung der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst .....	1565
5. 12. 66	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen .....	1565
15. 12. 66	Bekanntmachung der Klasseneinteilung der internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken .....	1566

### **Gebührenordnung für Leistungen der See-Berufsgenossenschaft auf dem Gebiet der Schiffssicherheit**

Vom 7. Dezember 1966

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 833) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für das Post- und Fernmeldewesen verordnet:

#### § 1

Für die Tätigkeit, welche die See-Berufsgenossenschaft nach § 6 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt ausübt, ist für jedes Schiff und Schiffsbauwerk in jedem Kalenderjahr eine Gebühr nach § 3 zu zahlen. Gebührenschuldner ist der Eigentümer.

#### § 2

Die Gebühr setzt sich aus einem Grundbetrag und einem Zusatzbetrag, der sich nach dem Bruttoraum-

gehalt berechnet, zusammen. Bei Schiffen, für die zwei Schiffsmeßbriefe ausgestellt sind, wird der höhere Bruttoraumgehalt zugrunde gelegt.

#### § 3

(1) Die Gebühr beträgt

- |                         |                |
|-------------------------|----------------|
| 1. bei Fahrgastschiffen |                |
| Grundbetrag             | 300,— DM       |
| Zusatzbetrag            | 0,20 DM je BRT |
| 2. bei anderen Schiffen |                |
| Grundbetrag             | 150,— DM       |
| Zusatzbetrag            | 0,10 DM je BRT |

Die Gebühr ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

(2) Die Gebührensätze nach Absatz 1 gelten auch für Schiffsbauwerke.